

**Änderungstarifvertrag Nr. 8
zum Tarifvertrag für Auszubildende zum Forstwirt in
forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben der Länder
(TVA-L-Forst)**

vom 15. Februar 2022

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

einerseits

und

der Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt,
- Bundesvorstand -,

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1 Änderung des TVA-L-Forst

Der Tarifvertrag für Auszubildende zum Forstwirt in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben der Länder (TVA-L-Forst) vom 17. Dezember 2008, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 7 vom 11. April 2019, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Im Einleitungssatz werden die Wörter „Nr. 9 vom 2. März 2019“ durch die Wörter „Nr. 11 vom 29. November 2021“ ersetzt.
- b) In Nr. 1 wird in Buchstaben h der Punkt durch ein Komma ersetzt.
- c) In der Überschrift der Nr. 2 wird das Wort „Arbeitszeit“ durch das Wort „Ausbildungszeit“ ersetzt.
- d) In Nr. 3 wird § 8 wie folgt geändert:
 - aa) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das monatliche Ausbildungsentgelt beträgt für Auszubildende

- a) in der Zeit vom 1. Oktober 2021 bis 30. November 2022

im ersten Ausbildungsjahr	1.036,82 Euro,
im zweiten Ausbildungsjahr	1.090,96 Euro,
im dritten Ausbildungsjahr	1.140,61 Euro,

- b) ab 1. Dezember 2022

im ersten Ausbildungsjahr	1.086,82 Euro,
im zweiten Ausbildungsjahr	1.140,96 Euro,
im dritten Ausbildungsjahr	1.190,61 Euro.“

- bb) In Absatz 4 Buchstabe b wird die Angabe „§ 27b Absatz 2“ durch die Angabe „§ 27c Absatz 2“ ersetzt.
- cc) In Absatz 7 werden die Buchstaben a bis c durch die folgenden Buchstaben a und b ersetzt:
 - „a) in der Zeit vom 1. Oktober 2021 bis 30. November 2022 von 12,96 Euro,
 - b) ab 1. Dezember 2022 von 13,32 Euro“.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1a wird das Datum „30. September 2021“ durch das Datum „30. September 2023“ ersetzt.

- b) In Absatz 4 Buchstabe a wird das Datum „30. September 2021“ durch das Datum „30. September 2023“ ersetzt.

§ 2

Neufassung der durchgeschriebenen Fassung

Die durchgeschriebene Fassung (TVA-Forst in der Anlage zu § 4 TVA-L-Forst) erhält die sich aus der Anlage dieses Tarifvertrages ergebende Fassung.

§ 3

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2021 in Kraft.

Für die
Tarifgemeinschaft deutscher Länder
Der Vorsitzende des Vorstandes
In Vertretung

Für die
Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt
- Bundesvorstand -